

**Amt der Stadt Feldkirch**

Kommunikation  
Denise Bösch

Schmiedgasse 1-3  
6800 Feldkirch  
Österreich

Tel. +43 5522 304 1163  
Fax: +43 5522 304 1119  
denise.boesch@feldkirch.at  
www.feldkirch.at

AZ  
Feldkirch, 3. Juli 2024

## Kundmachung

Die **Stadtvertretung** von Feldkirch hat in der öffentlichen Sitzung am **02.07.2024** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mitteilungen und Anfragebeantwortung
2. Beteiligungsbericht 2023 der Stadt Feldkirch

Die Stadtvertretung nimmt den Beteiligungsbericht 2023 der Stadt Feldkirch in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

3. Tarifberechnung Erneuerbare Energie KG (EEKG)

Zur Verrechnung der in der Stadt Feldkirch Erneuerbaren Energie KG produzierten Strommenge wird für das Jahr 2024 bis zum 30.06.2025 ein Stromtarif von 5,1ct/kWh zuzgl. USt festgelegt.

4. Beschaffung Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung und Containerverladeeinheit (LFB-C) – Feuerwehr Feldkirch-Gisingen

Die Magirus Lohr GmbH, Frikusweg 8, 8141 Premstätten, erhält gemäß der BBG-Offerte 705-FZH2400161 vom 13.06.2024 und 803011/3 vom 18.06.2024 den Zuschlag zur Lieferung eines Löschfahrzeuges mit Bergeausrüstung und Containerverladeeinrichtung für die Feuerwehr Feldkirch-Gisingen zu einem Auftragswert von Euro 591.158,29 brutto. Die Stadtvertretung sieht Mittel in der Höhe von EUR 703.717,01 brutto je nach Auslieferung für die Jahre 2025 oder 2026 vor.

5. Abschluss Kooperationsvereinbarung Freizeitbetreuung mit der SAF GmbH

Die Stadt Feldkirch schließt mit der Schulischen Assistenz und Freizeitbetreuung GmbH die Kooperationsvereinbarung Freizeitbetreuung zu den in der Antragsbegründung erläuterten Bedingungen auf unbestimmte Zeit (unbefristet) ab, wobei der Kooperationsbeginn auf den 01.09.2024 fällt.

6. Grundstücksangelegenheiten: Erwerb von Grundstücken, Einräumen von Dienstbarkeiten, Auflassung von Teilflächen, Wegverlegung sowie Aufhebung und Neubegründung von Wohnungseigentum, Baurechtsvertrag – Adaptierung

6.1. Die Stadt Feldkirch stimmt dem Vertrag über die Aufhebung des Wohnungseigentumes und Vertrag über die Neubegründung des Wohnungseigentumes mit Anteilsverschiebung ohne Aufzahlung mit der ZM 3 Immobiliengesellschaft m.b.H. an GST-NR 76 in EZ 227 KG Feldkirch, wie folgt zu:

- "GE" 103 (Tiefenspeicher/Archiv) mit 520/5354-Anteilen (899.080/9.257.066-Anteile)
- "GA" 17 (=Stellplatz) mit 12/5354-Anteilen (20.748/9.257.066-Anteile)
- "GA" 34 (=Stellplatz) mit 14/5354-Anteilen (24.206/9.257.066-Anteile)
- "GA" 35 (=Stellplatz) mit 14/5354-Anteilen (24.206/9.257.066-Anteile)
- "GA" 36 (=Stellplatz) mit 14/5354-Anteilen (24.206/9.257.066-Anteile)

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

6.2. Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin des GST-NR 13/5 vorkommend u.a. in EZ 27 Grundbuch 92105 Feldkirch, räumt zugunsten des GST-NR 13/6 vorkommend in EZ 567 Grundbuch 92105 Feldkirch die außerbücherliche Dienstbarkeit der Errichtung und Erhaltung von Verankerungen auf GST-NR 13/5 KG Feldkirch zum Zwecke der Baugrubensicherung für die Errichtung einer Wohnanlage auf GST-NR 13/6 KG Feldkirch ein.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Dienstbarkeit haben die Eigentümer des GST-NR 13/6 KG Feldkirch zu tragen.

Die Rechtseinräumung erfolgt kostenlos. Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

6.3. Die Stadt Feldkirch erwirbt von Selma Böckle und Bernhard Böckle sämtliche Anteile an den GST-NRn 1290 und 1293 mit 4.488 m<sup>2</sup>, vorkommend in EZ 790, Grundbuch 92102 Altstadt sowie den GST-NRn 1291 und 1292 mit 4.449 m<sup>2</sup>, vorkommend in EZ 13, Grundbuch 92102 Altstadt, mit einem Gesamtausmaß von 8.937 m<sup>2</sup> zum Gesamtkaufpreis von EUR 3.530.115,00 (EUR 395,00 pro m<sup>2</sup>). Sämtliche Nebenkosten im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft hat die Stadt Feldkirch zu tragen (ausgenommen hiervon eine rechtsfreundliche Beratung sowie der Immobilienertragsteuer).

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

6.4. Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin der GST-NRn 2209 und 5562/2 u.a. vorkommend in EZ 327, sowie GST-NR 2201 vorkommend in EZ 1307, alle Grundbuch 92106 Frastanz I, räumt zu Gunsten der Marktgemeinde Frastanz (Allgemeinheit) das unwiderrufliche und uneingeschränkte Recht ein, auf Teilflächen genannter Grundstücke eine Radwegverbindung zu errichten, betreiben, warten, instandzuhalten und zu erneuern. Die Planbeilage der Dipl.-Ing. Josef Galehr

Ziviltechniker-GmbH vom 13.05.2024 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Dienstbarkeit und zeigt den genauen Verlauf der Trassenführung der Radwegverbindung. Die Rechtseinräumung erfolgt kostenlos.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

- 6.5. Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin stimmt dem Abbruch der Doppelgarage sowie des Holzschopfs auf GST-NR 865/3 vorkommend in EZ 82 Grundbuch 92125 Tosters gemäß § 50 Abs. 1 lit b Zif. 11 GG, zu.
- 6.6. Die Stadt Feldkirch stimmt den geänderten Vertragspunkten des Baurechtsvertrages bzgl. der Überlassung einer Teilfläche von ca. 1.877 m<sup>2</sup> aus GST-NRn 575/62, 575/63, 575/64 und 575/65, jeweils Grundbuch 92116 Nofels, an die Vorarlberger gemeinnützigen Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH. zu.
- 6.7. Auflassung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 66 m<sup>2</sup> aus GST-NR 489, KG Feldkirch, als Gemeindestraße.

„Verordnung  
der Stadtvertretung vom 02.07.2024 betreffend die Auflassung eines Teilstücks der Wegparzelle Raiffeisenplatz als Gemeindestraße.

Auf Grund des § 20 Abs. 9 Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2012 idGF, wird verordnet:

§1

Die Teilfläche im Ausmaß von ca. 66 m<sup>2</sup> aus GST-NR 489, KG Feldkirch, wird wie in der Planbeilage schraffiert dargestellt, als Gemeindestraße aufgelassen.

§2

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beilage:

Lageplan, M 1:250“

- 6.8. Die Stadt Feldkirch beteiligt sich an einem Flurbereinigungsverfahren betreffend die Liegenschaften GST-NR 4250, 3099/1, 3099/102, 3099/2, 3086 und 3087, KG Nofels. Ziel des Verfahrens ist es, die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke im Zuge einer Neuaufteilung zu begradigen und diese damit besser bewirtschaftbar zu machen. Der Abtausch der Grundstücke soll flächengleich erfolgen.

Die Kosten betr. Vermessung und grundbücherlicher Richtigstellung werden durch das Land Vorarlberg getragen. Die Kosten betr. Wegverlegung werden durch die Eigentümer der privaten Liegenschaften sowie durch die Stadt Feldkirch jeweils zur Hälfte getragen.

## 7. Änderungen des Flächenwidmungsplans

### 7.1. I. Entwurf einer Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch über eine Änderung des Flächenwidmungsplans

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch hat in ihrer Sitzung vom 02.07.2024 den Entwurf einer Verordnung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Feldkirch vom 07.06.1977 idgF betreffend das Grundstück GST-NR 4041/2, KG Nofels, gemäß § 23 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, beschlossen (Plan-ZI 2024/6463-2, 10.06.2024).

Der Bürgermeister

Ing. Manfred Rädler

### II. Entwurf einer Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch über das Mindestmaß der baulichen Nutzung

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch hat in ihrer Sitzung vom 02.07.2024 den Entwurf einer Verordnung der Stadtvertretung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG, LGBl. Nr. 39/1996 idgF, dahingehend beschlossen:

Das Mindestmaß der baulichen Nutzung wird für das Grundstück GST-NR 4041/2, KG Nofels, gemäß dem Plan (Plan-ZI 2024/6463-3, 10.06.2024) in der angeschlossenen Anlage erlassen.

Der Bürgermeister

Ing. Manfred Rädler

### 7.2. Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 02.07.2024 wird gemäß § 23 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, verordnet:

Der Flächenwidmungsplan der Stadt Feldkirch wird gemäß dem Plan in der angeschlossenen Anlage (Plan-ZI 2024/6462-2, 11.04.2024) geändert.

Der Bürgermeister

Ing. Manfred Rädler

### 7.3. Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 02.07.2024 wird gemäß § 23 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, verordnet:

Der Flächenwidmungsplan der Stadt Feldkirch wird gemäß dem Plan in der angeschlossenen Anlage (2024/6463-1, 31.05.2024) geändert.

Der Bürgermeister

Ing. Manfred Rädler

### 8. Austritt aus dem Verein „Internationales Städteforum Graz“ (ISG)

Die Stadt Feldkirch tritt zum ehestmöglichen Zeitpunkt als Mitglied aus dem Verein „Internationales Städteforum Graz“ aus.

### 9. Forstbetriebsgemeinschaft Montfort: Jahresbericht 2023

Die Stadtvertretung nimmt den Jahresbericht 2023 der Forstbetriebsgemeinschaft Montfort in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

### 10. Antrag von FB: Temporeduktionen im Stadtgebiet von Feldkirch weiterentwickeln

Der Antrag von FB fand in der Abstimmung keine Mehrheit.

### 11. Antrag von FB und NEOS: Neufassung der Richtlinien für Ehrungen der Stadt Feldkirch

Die Richtlinien der Stadtvertretung von Feldkirch vom 21.12.1993, idF des Stadtvertretungsbeschlusses vom 15.11.1994, betreffend Ehrungen und die Verleihung von Ehrenzeichen durch die Stadt Feldkirch gem. 9 GG sollen grundlegend überarbeitet werden. Zu diesem Zweck soll eine Arbeitsgruppe für Ehrungen der Stadt Feldkirch ins Leben gerufen werden, welche die neuen Richtlinien entwirft und der Stadtvertretung entsprechend zur Beschlussfassung vorlegt. Die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien sind aufgefordert, jeweils ein Mitglied für die Arbeitsgruppe zu entsenden.

### 12. Antrag SP: Trinkwasserspender und Brunnen in Feldkirch

Der Antrag von SP fand in der Abstimmung keine Mehrheit.

### 13. Nachbesetzung von Funktionen in Ausschüssen und Kommissionen, Entsendung in Organe von Gemeindeverbänden und in Organe sonstiger juristischer Personen sowie Nachbesetzung eines Ortsvorstehers

- 13.1. Johannes Schelling wird von der Stadtvertretung auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode als Ortsvorsteher von Altenstadt bestellt.

Er wird im Anlassfall auch die Bürger:innen von Levis mitbetreuen.

Dem Ortsvorsteher werden für den Bereich seiner Ortsteile folgende Aufgaben übertragen:

#### 1. Allgemeine Aufgaben

- 1.1 Teilnahme an und Durchführung von Veranstaltungen im Auftrag des Bürgermeisters (zB Dorfsprechabende, Bürgerversammlungen, Veranstaltungen von Ortsvereinen und anderer Institutionen, Landschaftsreinigung).
- 1.2 Entgegennahme von Anträgen, Wünschen und Beschwerden der Bevölkerung sowie Abgabe von Stellungnahmen und Berichten an das Rathaus.

#### 2. Besondere Aufgaben

- 2.1. Ausstellung gesetzlich vorgesehener gemeindeamtlicher Bestätigungen (zB Bestätigungen der Lebensbescheinigung für Rentenzwecke, Bestätigung der eigenhändigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten auf Anträgen zur Erlangung eines Reisepasses durch Minderjährige, Bestätigung der Richtigkeit der Unterschrift des Verkäufers auf Kraftfahrzeugkaufverträgen zwecks Vorlage an die Kraftfahrbehörde).
- 2.2. Vertretung der Stadt Feldkirch im Auftrag des Bürgermeisters, insbesondere in behördlichen Angelegenheiten zur Wahrung des von der Stadt Feldkirch wahrzunehmenden öffentlichen Interesses (Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen).
- 2.3. Unterstützung des Gemeindeamtes in allen Angelegenheiten, die besondere Personen- und Ortskenntnisse betreffend den jeweiligen Ortsteil erfordern (zB Mitteilung über bekanntgewordene freie bzw. freiwerdende Wohnungen, Vorschläge für Wohnungsvergaben, Mitteilungen über freistehende bzw. freiwerdende Objekte, Bekanntgabe von Interessenten für Betriebsansiedlungen, Mitteilungen über bekanntgewordene Notsituationen – zB Gefahr der Isolation und Vereinsamung, Mitteilung über Missstände, die das örtliche Gemeinschaftsleben beeinträchtigen, Mitteilung über Verletzungen ortspolizeilicher und anderer Verwaltungsvorschriften, Mitteilung über Grundstücke, deren beabsichtigte Veräußerung bekanntgeworden ist und deren Erwerb für die Gemeinde von Interesse sein könnte, Unterstützung des Gemeindeamtes bei Grundstücksverkäufen bzw. bei Grundstücksverhandlungen, Unterstützung bzw. Vertretung des Bürgermeisters im Brandfalle und bei Katastrophen, Antragstellung bzw. Stellungnahme zu beabsichtigten oder

erforderlichen Verkehrsverboten – Verkehrsbeschränkungen oder sonstigen Verkehrsregelungen auf Gemeindestraßen, Vorschläge für Straßenbaumaßnahmen, Vorschläge für Straßenbenennungen und -beleuchtungen, Stellungnahme zu Ansuchen um Gewährung von Sperrstundenverlängerungen für Gastgewerbebetriebe, Vorschläge und Anträge über den eventuellen Entzug von bereits bewilligten Sperrstundenverlängerungen bzw. auch Vorverlegung der Sperrstunde, Vertretung der Stadt Feldkirch in den Kuratorien der Jugend- und Volksbüchereien, Vertretung der Stadt in den Jagdausschüssen, Unterstützung bei Erstellung der Haushaltsvoranschläge).

### 3. Informationsrecht – Informationspflicht – Gesetzmäßigkeit

- 3.1 Zur Wahrnehmung der den Ortsvorstehern übertragenen Aufgaben sind diesen von den gesetzlichen Organen und Bediensteten der Stadt Feldkirch die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle wesentlichen, den Ortsteil betreffenden Vorlagen und Anträge an die gesetzlichen Organe und Ausschüsse, sowie den Ortsteil betreffende Aktenvermerke sind den Ortsvorstehern in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Die Ortsvorsteher sind verpflichtet, den gesetzlichen Organen und den Bediensteten der Stadt Feldkirch, die für den Dienstbetrieb erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Stellungnahmen abzugeben.
- 3.3 Die Ortsvorsteher besorgen gemäß § 27 Abs. 3 GG. Geschäfte des Gemeindeamtes. Sie haben daher bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Grundsätze des Gemeindegesetzes, das sind die Gesetzmäßigkeit, die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit, sowie ganz allgemein die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, zu beachten.

- „Ersatzmitglied Finanz- und Wirtschaftsausschuss:  
statt Wolfgang Matt künftig Ing. Manfred Rädler
- Ersatzmitglied Hoch- und Tiefbauausschuss:  
statt Wolfgang Matt künftig DI Florian Jäger
- Ersatzmitglied Integrationsausschuss:  
statt Wolfgang Matt künftig Ing. Manfred Rädler
- Ersatzmitglied Jugendausschuss:  
statt Wolfgang Matt künftig Ing. Manfred Rädler
- Ersatzmitglied Kinder-, Schul- und Bildungsausschuss:  
statt Wolfgang Matt künftig Ing. Manfred Rädler
- Ersatzmitglied Klima- und Energieausschuss:  
statt Wolfgang Matt künftig Ing. Manfred Rädler
- Ersatzmitglied Kulturausschuss:  
statt Wolfgang Matt künftig Ing. Manfred Rädler

- Ersatzmitglied Landwirtschafts- und Forstausschuss:  
statt Wolfgang Matt künftig Ing. Manfred Rädler
- Ersatzmitglied Planungsausschuss:  
statt Wolfgang Matt künftig DI Florian Jäger
- Ersatzmitglied Sozial- und Wohnungsausschuss:  
statt Wolfgang Matt künftig Ing. Manfred Rädler
- Ersatzmitglied Sportausschuss:  
statt Wolfgang Matt künftig Ing. Manfred Rädler
- Ersatzmitglied Technologieausschuss:  
statt Wolfgang Matt künftig Ing. Manfred Rädler
- Ersatzmitglied Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss:  
statt Wolfgang Matt künftig Ing. Manfred Rädler
- Vorsitzender-Stellvertreter Verwaltungsrat Stadtwerke:  
statt Wolfgang Matt künftig Ing. Manfred Rädler
- Mitglied Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Feldkirch:  
statt Wolfgang Matt künftig Ing. Manfred Rädler
- Österreichischer Städtebund:  
statt Wolfgang Matt künftig Ing. Manfred Rädler
- Vorarlberger Gemeindeverband:  
statt Wolfgang Matt künftig Ing. Manfred Rädler
- Rheintalische Grenzgemeinschaft:  
statt Wolfgang Matt künftig Ing. Manfred Rädler
- Zuhörer Verein Leader Region Vorderland-Walgau-Bludenz:  
statt Wolfgang Matt künftig Ing. Manfred Rädler
- Generalversammlung Montforthaus Feldkirch GmbH:  
statt Wolfgang Matt künftig Ing. Manfred Rädler
- Generalversammlung Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH:  
statt Wolfgang Matt künftig Ing. Manfred Rädler
- Generalversammlung Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH:  
statt Wolfgang Matt künftig Ing. Manfred Rädler
- Generalversammlung Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH:  
statt Wolfgang Matt künftig Ing. Manfred Rädler
- Mähdreschgemeinschaft Nofels-Tosters:  
statt Wolfgang Matt künftig Manfred Nägele



- Vogewosi Dornbirn:  
statt Wolfgang Matt künftig Ing. Manfred Rädler
  - Agrar Altenstadt:  
statt Wolfgang Matt künftig Ing. Manfred Rädler
  - Agrar Hofen und Einlis:  
statt Wolfgang Matt künftig Ing. Manfred Rädler
  - Vorarlberg Milch eGen:  
statt Wolfgang Matt künftig Ing. Manfred Rädler
  - Raiba Feldkirch:  
statt Wolfgang Matt künftig Ing. Manfred Rädler
  - ABF – Vorstand und Generalversammlung:  
statt Wolfgang Matt künftig Mag. Julia Berchtold
- 13.2. - Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss:  
Andreas Dobler zukünftig als Ersatzmitglied
- 13.3. - Integrationsausschuss:  
Ersatz: Mag. Karl Selig (bisher Sophia Berkmann)
- Jugendausschuss:  
Mitglied: Mag. Markus Unterhofer (bisher Sophia Berkmann)  
Ersatz: Mario Beib (bisher Mag. Markus Unterhofer)
  - Kinder-, Schul- und Bildungsausschuss:  
Mitglied: Mario Beib (bisher Sophia Berkmann)  
Ersatz: Mag. Karl Selig (bisher Mario Beib)
  - Kulturausschuss:  
Ersatz: Mario Beib (bisher Sophia Berkmann)
  - Land- und Forstwirtschaftsausschuss:  
Ersatz: Mag. Markus Unterhofer (bisher Sophia Berkmann)
  - Technologieausschuss:  
Mitglied: Mag. Karl Selig (bisher Sophia Berkmann)  
Ersatz: Mario Beib (bisher Mag. Karl Selig)
  - Sozial- und Wohnungsausschuss:  
Mitglied: Mag. Markus Unterhofer (bisher Sophia Berkmann)

14. Genehmigung der Niederschrift über die 19. Sitzung der Stadtvertretung vom 11.06.2024

Die Niederschrift wird genehmigt.

Die oben erwähnten gegenständlichen Planunterlagen, Aufstellungen und Entwürfe liegen im Rathaus Feldkirch, Bauamt, 2. Stock, zur allgemeinen Einsichtnahme auf und sind auch im Internet unter [www.feldkirch.at/veroeffentlichungsportal](http://www.feldkirch.at/veroeffentlichungsportal) einsehbar.

Der Bürgermeister  
Ing. Manfred Rädler